

Lizenzbedingungen über die Bereitstellung einer Software im Wege der Softwaremiete (Software as a Service), („Vertrag“) · Stand: 23.09.2026

zwischen **Immerzed GmbH**, Streekweg 32a, 22359 Hamburg, („**Immerzed**“) und dem Kunden („**Lizenznehmer**“) über die Bereitstellung einer Software VRescue für Trainings in der Notfallmedizin durch eine realistische High-End VR Trainingssimulation im Wege einer Softwaremiete (Software-as-a-Service, „**SaaS**“).

Präambel

Immerzed verfügt über Know-How im Bereich der Bereitstellung von Software für Trainings in der Notfallmedizin durch eine realistische High-End VR Trainingssimulation. Immerzed ist Rechteinhaber einer Software VRescue, die sie dem Lizenznehmer vermieten wird. Dazu schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

1. Vertragsgegenstand

- Gegenstand dieses Vertrages ist:
 - die Vermietung der Software VRescue mit den Spezifikationen nach Anlage 1 („Software“). VRescue umfasst eine VR-Anwendung und tenantbezogene Onlinefunktionen, insbesondere das Administrationstool. Kundenseitig angelegte Fälle und Verwaltungsdaten werden über die Onlinefunktionen verarbeitet. Aus VR-Trainingssitzungen werden derzeit keine personenbezogenen Trainingsverläufe oder Ergebnisse im Backend gespeichert;
 - das Hosting der Software.
 - Immerzed wird die Software fortlaufend weiterentwickeln und entsprechend den Bedürfnissen seiner Kunden optimieren. Da alle Kunden die gleiche Version der Software nutzen, hat der Kunde keinen Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Versionsstands.
- 1.1 Immerzed stellt dem Lizenznehmer Speicherkapazitäten zur Verfügung, mit denen die Software gehostet wird. Die Vermietung der Software ist an das Hosting

gekoppelt. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software auf eigenen Systemen zu hosten.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Immerzed räumt dem Lizenznehmer für die Laufzeit dieses Vertrags ein weltweites, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software für den vertragsgegenständlichen Zweck ein. Die Nutzung erfolgt über Nutzerlizenzen und, soweit vereinbart, Brillenlizenzen nach Anlage 1. Anzahl und Umfang der eingeräumten Lizenzen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.
- 2.2. Der Lizenznehmer darf die Software an Dritte nicht veräußern, verschenken, verleihen oder untervermieten.
- 2.3. Zur Nutzung berechtigt sind Mitarbeitende des Lizenznehmers sowie von ihm autorisierte Dritte. Für eine persönliche Anmeldung ist eine Nutzerlizenz erforderlich. Auf einer mit Brillenlizenz verbundenen VR-Brille können wechselnde Teilnehmende im in Anlage 1 beschriebenen Umfang ohne persönliche Anmeldung trainieren. Dem Lizenznehmer werden Handlungen der von ihm autorisierten Personen zugerechnet.

3. Einweisung

Die Einweisung in die Bedienung der Software erfolgt über einen In-App-Guide. Optional können kostenpflichtige Trainer-Schulungen gemäß 6.2 gebucht werden.

4. Vertragslaufzeit

- 4.1. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem vereinbarten Modell. Sie beginnt mit der Bereitstellung der ersten Nutzer- oder Brillenlizenz.
- 4.2. Ist der Vertrag für einer Dauer von 12 Monaten geschlossen, verlängert er sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf von einer Partei gekündigt wurde.
- 4.3. Ist der Vertrag für einer Dauer von einem Monat geschlossen, verlängert er sich um einen weiteren Monat, wenn er nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf von einer Partei gekündigt wurde.

- 4.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solches ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Partei in schwerwiegender Weise gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstoßen hat und die Folgen dieses Verstoßes, insbesondere finanzielle Schäden, nicht binnen 14 Tagen und trotz ausdrücklicher Aufforderung hierzu wieder gutgemacht worden sind oder auf Grund ihrer Art nicht wieder gutgemacht werden können.
- 4.5. Die Kündigung kann über das Kundenportal ausgeübt werden und bedarf ansonsten der Textform.
- 4.6. Der Lizenznehmer ist zu Teilkündigungen nicht berechtigt.

5. Mitwirkungspflichten

- 5.1. Der Lizenznehmer unterstützt die Tätigkeit von Immerzed in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet er Immerzed und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen.
- 5.2. Immerzed wird die Kommunikationsanbindung des betreffenden Servers an das Internet herstellen und aufrecht zu halten, um dem Lizenznehmer Zugriff auf Software und die dort gespeicherten Daten des Lizenznehmers zu ermöglichen.

6. Vergütung

- 6.1. Die Vergütung ("**Lizenzgebühr**") für die vertragsgegenständlichen Leistungen bemisst sich gemäß der Berechnung im Angebot. Die Kosten für das Hosting der Software sind in der Lizenzgebühr enthalten.
- 6.2. Individualleistungen und Schulungen werden nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Tagessatz abgerechnet. Individualleistungen werden im Rahmen von Sondervereinbarungen umgesetzt.
- 6.3. Die jeweilige Lizenzgebühr ist im Voraus per Lastschrift zu entrichten. Die Lizenz-Grundgebühr kann monatlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden. Nutzer- und Brillenlizenzen sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlung per Lastschrift und die damit verbundene vollautomatische Finanzbuchhaltungsabwicklung ist tragende Preiskalkulationsgrundlage und damit unabdingbar.

- 6.4. Wird der Einzug für eine fällige Zahlung rückbelastet, so wird die fällige Zahlung im nächsten Monat (bei Monatsraten zusammen mit der nächsten Monatsrate) zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (inkl. Rücklastspesen) in Höhe von 10,00 € eingezogen. Scheitert auch dieser Einzug und wird die fällige Zahlung nicht anderweitig ausgeglichen, kann Immerzed von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen und teilt dies dem Lizenznehmer mit. Insbesondere leistet Immerzed in diesem Fall keinen Support und keine Online-Updates mehr.
- 6.5. Die Kosten für den Betrieb von Hardware sind nicht mit der Lizenzgebühr abgedeckt.
- 6.6. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der etwaig anfallenden, im Leistungszeitraum geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt, die die Erbringung einer Leistung verhindern, befreien die hiervon betroffene Partei für die Dauer und den Umfang der Behinderung von ihren Pflichten. „**Höhere Gewalt**“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Dazu gehören Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

- 7.2. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren nach besten Kräften zu bemühen, die Auswirkungen der höheren Gewalt weitest möglich zu minimieren.
- 7.3. Ereignisse und Umstände, die bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren, Insolvenzen oder Verzögerungen der Lieferungen und Leistungen von Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen von Immerzed sowie ein Mangel an finanziellen Mitteln des Lizenznehmers gelten nicht als höhere Gewalt.
- 7.4. Die Vertragsparteien werden sich über Umstände Höherer Gewalt gegenseitig unverzüglich informieren.

8. Gewährleistung

- 8.1. Immerzed steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird Immerzed nach Wahl des Lizenznehmers dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der Software verschaffen, oder die Software schutzfrei gestalten.
- 8.2. Im Falle auftretender Sachmängel ist Immerzed berechtigt, nach eigener Wahl zu entscheiden, ob ein Mangel beseitigt werden soll oder ob eine Alternativlösung (Workaround) zur Verfügung gestellt wird. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3. Im Falle einer Störung des Serverbetriebs oder der Kommunikationsverbindung gemäß Ziff. 5.2 wird der Lizenznehmer Immerzed kontaktieren und dabei angeben, wie sich die Störung äußert, auswirkt, unter welchen Umständen sie auftritt, und wie sie einzustufen ist. Die Störungsbehandlung wird nach Eingang der Störungsmeldung entsprechend der Einstufung innerhalb der folgenden Fristen mit der Bearbeitung beginnen und die Störung beheben oder entsprechende Umgehungslösungen zur Verfügung stellen. Die Einstufung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Blocker	Das System ist für eine Dauer von mehr als 10 Minuten gar nicht nutzbar durch mindestens einen überwiegenden Teil der Benutzer (Systemstillstand). Beispiele: • Der Login ist nicht möglich • Die Seite ist weiß, nicht erreichbar oder zeigt nur Fehlermeldungen an
---------	---

Critical	Das System ist für eine Dauer von mehr als 10 Minuten durch mindestens einen überwiegenden Teil der Benutzer eingeschränkt nutzbar, d.h. es stehen ihnen nicht alle Funktionen zur Verfügung. Beispiele: • Es kommt zu häufigen Abbrüchen beim Laden der Seite • Speichern, Anlegen oder Bearbeiten von Datensätzen ist nur teilweise möglich
Major	Eine Minderheit der Benutzer kann für eine Dauer von mehr als 10 Minuten die Software nicht oder nur eingeschränkt nutzen Beispiele: • nur eingeschränkte Anmeldung ist möglich • Eine einzige Funktion steht nicht oder nur schlecht zur Verfügung, z.B. das Anlegen von Dokumenten funktioniert nur bei jedem zweiten Versuch • Die Anzeige funktioniert auf einigen Seiten nicht richtig so dass die Bedienung eingeschränkt aber nicht unmöglich ist
Minor	Es gibt kleine Probleme für eine Dauer von mehr als 10 Minuten, welche aber nur von einer Minderheit Teil der Benutzer bemerkt werden oder welche die Benutzbarkeit nur wenig erschweren. Beispiele: • Der Login funktioniert nicht in 100% der Fälle, beim zweiten oder dritten Versuch können sich aber alle anmelden • Schriftgrößen oder Bedienelemente auf der Seite sind so verschoben oder verändert, dass sie die Bedienung deutlich erschweren • direkte Links funktionieren nicht, es gibt aber noch andere offensichtliche Möglichkeiten auf die Seiten zu gelangen
Trivial	Kleine Probleme, welche die Benutzbarkeit nur sehr wenig oder gar nicht beeinflussen. Beispiele: • Rechtschreibfehler • Farbanpassungen • Hinzufügen von Daten z.B. eine Spalte in einer Tabelle mit zwei Informationen in zwei Spalten aufteilen

8.4. Es gelten folgende Reaktionszeiten und Behebungszeiten während der Geschäftszeiten, nämlich Montag - Freitag: 09:00 -13:00 und 14:00 - 18.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen am Sitz von Immerzed („Geschäftszeiten“):

Administrationstool (Webanwendung)

Priorität	Reaktionszeit	Behebungszeit
Blocker	innerhalb 1 Stunde nach Meldung	8 Stunden
Critical	innerhalb 2 Stunden nach Meldung	16 Stunden
Major	innerhalb 4 Stunden nach Meldung	1 Woche
Minor	innerhalb von 8 Stunden nach Meldung	2 Monate
Trivial	innerhalb von 16 Stunden nach Meldung	6 Monate

Simulation (VR Anwendung)

Priorität	Reaktionszeit	Behebungszeit
Blocker	innerhalb 1 Stunde nach Meldung	8 Stunden + Deployment Zeit
Critical	innerhalb 2 Stunden nach Meldung	16 Stunden + Deployment Zeit
Major	innerhalb 4 Stunden nach Meldung	1 Woche + Deployment Zeit
Minor	innerhalb von 8 Stunden nach Meldung	2 Monate + Deployment Zeit
Trivial	innerhalb von 16 Stunden nach Meldung	6 Monate + Deployment Zeit

Nutzer-App (Android/iOS)

Priorität	Reaktionszeit	Behebungszeit
Blocker	innerhalb 1 Stunde nach Meldung	8 Stunden + Deployment Zeit
Critical	innerhalb 2 Stunden nach Meldung	16 Stunden + Deployment Zeit
Major	innerhalb 4 Stunden nach Meldung	1 Woche + Deployment Zeit
Minor	innerhalb von 8 Stunden nach Meldung	2 Monate + Deployment Zeit
Trivial	innerhalb von 16 Stunden nach Meldung	6 Monate + Deployment Zeit

Die o.g. Zeiten laufen nur während der Geschäftszeiten und werden außerhalb der Geschäftszeiten unterbrochen. Beispiel: Bei einer Meldung eines Fehlers der

Kategorie „Critical“ in der Anwendung „Administrationstool (Webanwendung)“ am Freitag um 18.00 Uhr beginnt die Reaktionszeit am Montag um 9.00 Uhr zu laufen. Eine Reaktion muss dann bis Montag um 11.00 Uhr erfolgen. Eine Reaktion erfolgt in diesem Beispiel umgehend nach Eingang der Meldung. Die Behebungszeit beginnt damit ebenso am Montag um 9.00 Uhr zu laufen (mit Reaktion auf die Meldung). Sie wird am Montag um 18.00 Uhr unterbrochen (nach 8 Stunden) und läuft ab Dienstag um 9.00 Uhr weiter. Sie endet am Dienstag um 18.00 Uhr.

Die o.g. Behebungszeiten verstehen sich als Wiederherstellungszeiten für die Verfügbarkeit der Software bei Störungen gemäß Ziff. 8.3.

- 8.5. Erfolgt ein Störungsbehebungsversuch nicht innerhalb der Behebungszeit und schlägt er auch innerhalb einer weiteren, vom Lizenznehmer angemessen zu setzenden Nachfrist fehl, und stellt Immerzed keine Umgehungslösung zur Verfügung, so kann der Lizenznehmer die Vergütung herabsetzen (mindern). Die Minderung berechnet sich wie folgt:

Gesamtdauer der Unterschreitung der Behebungszeit pro Kalendermonat	Prozentsatz der Gutschrift für den betreffenden Kalendermonat
ab 8 bis 16 Stunden (A)	20 %
ab 16 bis 24 Stunden (B)	40%
ab 24 bis 32 Stunden (C)	60%
ab 32 bis 40 Stunden (D)	80%
ab 40 Stunden (E)	100%

Die prozentuale Minderung berechnet sich additiv aus Minderungskategorie A und Minderungskategorie B, ist jedoch auf maximal 100 % beschränkt. Die Minderung wird dem Lizenznehmer im Folgemonat gutgeschrieben.

Beispiel: Im Monat Juni beträgt die Gesamtdauer der Überschreitung der Behebungszeit in Minderungskategorie A 2 Stunden (Minderung 20 %). Zusätzlich beträgt die

Gesamtdauer der Überschreitung der Behebungszeit in Minderungskategorie B 7 Stunden (Minderung 40 %). Hieraus erfolgt eine Gesamtminderung in Höhe von 60 %, die von der für den Monat Juni zu entrichtenden Vergütung abgezogen und im Folgemonat gutgeschrieben wird. Kann die Überschreitungszeit einzelnen Modulen zugeordnet werden, so beschränkt sich die Minderung auf die Vergütung für das jeweilige Modul.

Bei einer unerheblichen Minderung der Tauglichkeit (insbes. bei den Kategorien „Minor“ und „Trivial“) entfällt der Anspruch auf Minderung.

- 8.6. Die Software ist für den Browser Google Chrome und aus Sicherheitsgründen auf die jeweils aktuelle Version optimiert. Die Nutzung mit anderen Browsern oder veralteten Versionen von Google Chrome können zu einem abweichenden Nutzerlebnis führen, stellen jedoch keine Störung im Sinne von 8.3 dar.
- 8.7. Soweit die von Immerzed bereitgestellte Software Bestandteile der Unreal Engine oder andere von Epic Games lizenzierte Technologie enthält, dürfen diese Bestandteile ausschließlich als untrennbarer Teil der Software und nur im für deren vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Umfang genutzt werden. In Bezug auf diese lizenzierte Technologie sind Zusicherungen, Garantien, Bedingungen und Haftungen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Epic Games, verbundene Unternehmen und deren Lizenzgeber übernehmen gegenüber dem Lizenznehmer hierfür keine Gewährleistung oder Haftung. Die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Rechte des Lizenznehmers gegenüber Immerzed wegen Mängeln der von Immerzed geschuldeten Software als Gesamtprodukt bleiben unberührt. Eine Garantie für Fehlerfreiheit oder ununterbrochene Verfügbarkeit übernimmt Immerzed nicht; die Regelungen zu Reaktions- und Behebungszeiten nach den Ziff. 8.3 bis 8.5 bleiben unberührt.

9. Technischer Support

- 9.1. Immerzed wird den Lizenznehmer hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei Fehlern derselben über ein Ticketsystem beraten und unterstützen.
- 9.2. Der Support steht dem Lizenznehmer arbeitstäglich (Montag bis Freitag unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von Immerzed) zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr zur Verfügung. Während dieser Zeit wird der Anbieter auch vom Lizenznehmer

über das Ticketsystem eingehende Fehlermeldungen und -anfragen entgegennehmen und beantworten. In Einzelfällen können die Parteien auch eine Erbringung von Leistungen der Fehlerbehandlung außerhalb dieser Zeiten gegen gesonderte Vergütung zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen mit Immerzed vereinbaren.

- 9.3. Fehler und Fehlfunktionen der Software wird Lizenznehmer möglichst detailliert und unter Beschreibung der Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze, der Einsatzbedingungen, der Fehlersymptome, einer Schilderung der System- und Hardwareumgebung einschließlich verwendeter Drittsoftware sowie vorausgegangener Anweisungen an die Software schildern.
- 9.4. Jede Meldung hat unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers zu erfolgen.

10. Datenschutz

- 10.1. Soweit Immerzed personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers verarbeitet, erfolgt die primäre Speicherung der VRescue-Auftragsdaten innerhalb der Europäischen Union. Ein Zugriff aus einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder eine dorthin gerichtete Übermittlung ist nur zulässig, wenn die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Kapitel V, und die Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung eingehalten werden. Die eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter, ihre Leistungen und die primären Verarbeitungsstandorte sind in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung aufgeführt.
- 10.2. Soweit Immerzed personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers verarbeitet, gilt die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags und wird mit dessen Abschluss ohne gesonderte Unterzeichnung wirksam. Dieser Vertrag ist der Hauptvertrag im Sinne der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für Fragen der Auftragsverarbeitung, (2) dieser Vertrag nebst Anlagen, (3) die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Immerzed GmbH.
- 10.3. Für Verarbeitungen zu eigenen Zwecken von Immerzed, insbesondere die Verwaltung selbst angelegter organisationsübergreifender Nutzerkonten, eigene Vertragsverwaltung, Support und IT-Sicherheit, bleibt Immerzed selbst datenschutzrechtlich

verantwortlich. Die Einzelheiten der Rollenverteilung und der jeweiligen Verarbeitung sind in der Datenschutzerklärung und in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beschrieben.

10.4. Weisungen nach der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung sowie Mitteilungen nach Art. 33 DSGVO werden in Textform an folgende Stellen gerichtet: für Immerzed an kontakt@immerzed.com, für den Lizenznehmer an die bei Vertragsschluss benannte Stelle; ist keine Stelle benannt, an die im Kundenkonto hinterlegte Kontaktperson. Änderungen teilen die Parteien einander unverzüglich in Textform mit.

11. Haftung

Wenn es in diesem Vertrag keine Spezialregelung gibt (z.B. zur Gewährleistung), haftet Immerzed nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden (a) die von Immerzed, einem ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; (b) aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (c) nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden Vorschriften. Immerzed haftet für Schäden, die durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf) von Immerzed, einem ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen mit nur einfacher Fahrlässigkeit an anderen Rechtsgütern als Leben, Körper oder Gesundheit verursacht worden sind, nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung von Immerzed, einem ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

12. Sonstiges

12.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

12.2. Erfüllungsort ist der Sitz von Immerzed.

12.3. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg, soweit kein gesetzlich ausschließlicher Gerichtsstand

gegeben ist. Immerzed jedoch berechtigt, den Lizenznehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.